

KUNDMACHUNG

Die Stadtvertretung hat mit Beschluss vom 13. November 2018 aufgrund des § 16 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., und der §§ 42 - 51 Bestattungsgesetz, LGBl. Nr. 58/1969 i.d.g.F., sowie der Friedhofsordnung der Stadt Dornbirn vom 27. Oktober 1992 i.d.g.F. nachstehende

Verordnung über die Höhe der Friedhofsgebühren erlassen:

§ 1

Die Friedhofsgebühren werden gemäß § 19 der Friedhofsordnung der Stadt Dornbirn vom 27. Oktober 1992 i.d.g.F. mit Wirkung vom 1. Jänner 2019 wie folgt neu festgesetzt:

1. **Grabstättengebühren:**

Die Grabstättengebühren betragen für die Dauer eines Benutzungsrechtes (derzeit beim Reihengrab 14 Jahre und beim Familiengrab 25 Jahre) bei

Reihengrab pro Grabstelle (3 m ²)	€	265,00
Reihengrab im Urnenfeld (2,25 m ²)	€	229,00
Urnengemeinschaftsgrab	€	419,00

Familiengrab im Feld

a) doppeltief

mit 2 Grabstellen (5,2 m ²)	€	990,00
mit 4 Grabstellen (6 m ²)	€	1.755,00

b) einfachtief

mit 3 Grabstellen (9 m ²)	€	1.551,00
---------------------------------------	---	----------

Familiengrab entlang der Thujenhecke

a) einfachtief

mit 3 Grabstellen (9 m ²)	€	2.112,00
---------------------------------------	---	----------

b) doppeltief

mit 4 Grabstellen (6 m ²)	€	2.459,00
---------------------------------------	---	----------

Familiengrab entlang der Mauer

mit 3 Grabstellen (9 m ²)	€	2.729,00
---------------------------------------	---	----------

Arkadengrab

mit 3 Grabstellen (9 m ²)	€	3.775,00
---------------------------------------	---	----------

Urnenfamiliengrab für 3 Urnen

Nischen – unterste Lage	€	765,00
Nischen – obere Lage	€	919,00
Erdgräber	€	832,00

pro Grabstelle im Ebnet	€	602,00
pro Kreuz	€	142,00

2. Verlängerungsgebühren:

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten (z.B. 15 Jahre = 60 %).

3. Bestattungsgebühren:

Die Bestattungsgebühren betragen für jede Grabstelle

einfachtief	€	415,00
doppeltief	€	580,00

Die Bestattungsgebühren für Urnen-Erdbestattungen betragen € 79,00

4. Aufbahrungsgebühr:

Diese wird nach Kalendertagen berechnet.

Für den 1-ten Tag der Benützung der Aufbahrungshalle	€	76,50
des Kühlraumes	€	76,50
Für den 2-ten und weitere Tage	€	0,00

Für Kinder bis zu 14 Jahren werden 50 % der obigen Sätze berechnet.

Für Bestattungen in den Bergfriedhöfen wird stets der Tarif „doppeltief“ verrechnet.

Die Gebühr für Exhumierungen entspricht pro Graböffnung der Bestattungsgebühr für „einfachtief“ bzw. für „doppeltief“.

§ 2

Die Verordnung über die Höhe der Friedhofsgebühren vom 14. November 2017 tritt mit 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Die Friedhofsgebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann
Bürgermeisterin